Elektrotechnik und Informationstechnik e.V. Ilmenau

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Elektrotechnik und Informationstechnik e. V. Ilmenau (im Folgenden: EI e. V.)

(2) Sitz des Vereins ist Ilmenau/Thüringen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein unterstützt die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ideell und materiell bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in akademischer Bildung und Forschung sowie der Zusammenarbeit mit der Industrie und wissenschaftlichen Einrichtungen. Gleichzeitig soll der Verein der Pflege der Verbindungen zwischen der Fakultät und ihren Absolventen dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §§ 51ff. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des EI e.V., die über den Rahmen ihrer Mitarbeit wesentlich hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt.

(5) Es darf keine Person durch Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Aufgaben des Vereins sind Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller Angehörigen der Fakultät soll geweckt und gepflegt werden.

Der Verein versucht diese Ziele zu erreichen u. a. durch:

- Veranstaltungen über Fragen von Wissenschaft und Praxis
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und akademischer Lehre auf den von der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebieten sowie der Verbreitung der Ergebnisse bei Vorträgen, Seminaren und Tagungen
- Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben
- Vergabe von Stipendien bzw. Unterstützungen an bedürftige Studierende
- Verleihung von Preisen als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen bzw. besondere Verdienste um die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Ilmenau

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder: Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins anerkennt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Einzelpersonen: Personen, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gleichermaßen berechtigt wie verpflichtet, die Zwecke des Vereins bestmöglich zu verwirklichen, dazu Vorschläge zu unterbreiten, Anträge einzubringen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

(2) Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht mit je einer Stimme. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der ihre Rechte wahrnimmt.

(3) Alle Mitglieder erlegen sich eine Beitragspflicht auf. Einzelheiten dazu regelt eine Beitragsordnung, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt wird.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlich oder per E-Mail ausgeführten, formlosen Antrages an den Vorstand

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(3) Bei Ablehnung steht dem Antragsteller Berufung zu. Über die Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum nächstmöglichen Termin.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung (bei juristischen Personen).

(2) durch Austritt, der dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen ist.

(3) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss ist die Möglichkeit der Berufung gegeben, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 8 Beiträge und Kostenaufbringung

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die Mitgliedsbeiträge
2. Geldspenden oder andere Zuwendungen
3. eigene Einnahmen

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Elektrotechnik und Informationstechnik e. V. Ilmenau sind:

(a) die Mitgliederversammlung
(b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins zur Förderung der Fakultät EI betreffen. Sie beschließt insbesondere über:
   a. den Bericht des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht)
   b. die Entlastung des Vorstandes
   c. die Wahl des neuen Vorstandes
   d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
   e. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
   f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
   g. die Entscheidung über abgelehnte Aufnahmeanträge, gegen die eine Berufung eingelegt worden war
   h. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, gegen den eine Berufung eingelegt worden war
   i. Nebenordnungen, die die Satzung ergänzen (z. B. Beitragsordnung)
   j. Änderung der Satzung
   k. eingebrachte Anträge, Vorschläge und Beschwerden stimmberechtigter Mitglieder
   l. die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung). Sie wird auf Beschluss des Vorstandes von einem Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.

(3) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Durchführung dann innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagesordnung und -zeit spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (ausgenommen Vereinsauflösung § 13 und Satzungsänderungen § 14).

(6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollschreiber unterzeichnet wird.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik als geborenem Mitglied, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Von den Mitgliedern des Vorstandes sollen mindestens einer nicht Angehöriger der Fakultät sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

(3) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse im Zeitraum zwischen den Ordentlichen Mitgliederversammlungen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

(6) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Am Ende des Geschäftsjahres erstellt er den Kassenbericht.

(7) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 7 bestimmt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Amtsnachfolger, der die Amtsgeschäfte bis zum nächsten Wahltermin wahrnimmt.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre im Turnus der Vorstandswahlen aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.

(2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen zu dokumentieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Ilmenau und ist dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung hebt die vorhergehende auf.

(2) Veränderungen der gültigen Satzung auf der Grundlage konkreter Abänderungsvorschläge bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(3) Beschlüsse, durch die

(a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird

sowie

(b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,

sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung 2024 angenommen und geändert.

Ilmenau, den 25.02.2025

Vorsitzender Schriftführer Schatzmeister